

Amtliche Mitteilungen

Datum 16. August 2017

Nr. 90/2017

Inhalt:

**Promotionsordnung
der Fakultät II -
Bildung · Architektur · Künste**

**der
Universität Siegen**

Vom 15. August 2017

**Promotionsordnung
der Fakultät II -
Bildung · Architektur · Künste**

**der
Universität Siegen**

Vom 15. August 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4, des § 67 und des § 67a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 414), hat die Universität Siegen die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsvoraussetzungen
- § 3 Zulassung zur Promotion
- § 4 Promotionsleistungen
- § 5 Promotionsausschuss
- § 6 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Berechtigung zur Promotion
- § 9 Betreuung der Dissertation
- § 10 Prüfungskommission, Gutachterinnen und Gutachter
- § 11 Aufgaben der Prüfungskommission
- § 12 Beurteilung der Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Gesamtnote der Promotion
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 17 Einstellung des Promotionsverfahrens
- § 18 Ehrendoktorin oder Ehrendoktor
- § 19 Aberkennung oder Entziehung des Doktorgrades
- § 20 Übergangsregelung
- § 21 Inkrafttreten

Anhang 1: Fachspezifische Anhänge zu § 4 Absatz 4 (kumulative Promotion)

§ 1

Promotionsrecht

- (1) Die Fakultät II verleiht aufgrund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung in den Fächern Erziehungswissenschaft, Psychologie, Kunstpädagogik, Musikpädagogik, Kunstwissenschaft/Kunstgeschichte, Musikwissenschaft den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.), im Fach Psychologie nach Wahl auch den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) (welcher der beiden Grade verliehen wird, hängt von der Themenstellung der Dissertation und den dort verwendeten Methoden ab, hierüber entscheidet der Promotionsausschuss nach Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers) sowie im Fach Architektur den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.).
- (2) Das Gebiet der Dissertation muss in der Fakultät II in Forschung und Lehre vertreten sein.
- (3) Dissertationen mit einer fachdidaktischen Fragestellung können im Fach Erziehungswissenschaft angenommen werden, wenn der erziehungswissenschaftliche Anteil überwiegt und wenn die zugehörige Fachwissenschaft in Forschung und Lehre an der Universität Siegen vertreten ist. In diesem Fall ist eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachdidaktik bzw. Fachwissenschaft zu beteiligen.
- (4) Die Fakultät II kann den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil. h.c.) und der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing. h.c.) ehrenhalber verleihen aufgrund herausragender wissenschaftlicher Leistungen in den Promotionsfächern (§ 18).

§ 2

Promotionsvoraussetzungen

- (1) Zur Promotion wird zugelassen, wer
 - a) einen überdurchschnittlichen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium gemäß § 1 Absatz 1 mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird oder
 - b) einen überdurchschnittlichen Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 2 HG NRW nachweist oder
 - c) einen überdurchschnittlichen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern im Promotionsfach nachweist. Diese Bewerberin oder dieser Bewerber hat im Promotionsfach zusätzlich ein auf die Promotion vorbereitendes Studium nachzuweisen. Umfang und Inhalt des Studiums orientieren sich an den Inhalten und Anforderungen der einschlägigen Prüfungsordnungen der Fakultät II - Bildung • Architektur • Künste in der jeweils geltenden Fassung und bemessen sich an dem Zweck, die Promotionsreife herbeizuführen.
- (2) Für eine Promotion gilt als zulassungsrelevant:
 - a) Im Fach Erziehungswissenschaft der Nachweis des Abschlusses Diplom-Pädagogin oder Diplom-Pädagoge bzw. Master of Arts „Bildung und Soziale Arbeit“ bzw. eines vergleichbaren Abschlusses oder des Ersten Staatsexamens für ein Lehramt bzw. eines Masters of Education (M. Ed.) oder eines vergleichbaren Abschlusses, der die erziehungswissenschaftliche Einschlägigkeit mitbringt; im Fach Psychologie der Nachweis des Abschlusses „Diplom-Psychologin“ oder „Diplom-Psychologe“ bzw. „Master of Psychology“ bzw. Master of Science (M. Sc.) in Psychologie oder einer psychologischen Subdisziplin (z. B. M. Sc. in Klinischer Psychologie), in begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss Bewerberinnen und Bewerber mit einem anderen Abschluss zur Promotion zulassen, sofern eine Mehrheit der Professorinnen und Professoren für Psychologie die Einschlägigkeit des Abschlusses bestätigt.
 - b) Im Fach Architektur der Nachweis des Abschlusses Diplom oder Master of Arts oder Master of Science in Architektur oder Städtebau, in Einzelfällen der Abschluss Master of Engineering oder Master of Science in einem anderen einschlägigen Fach.
 - c) In den Fächern Kunstpädagogik, Musikpädagogik, Kunstwissenschaft/Kunstgeschichte, Musikwissenschaft der Diplom- oder Masterabschluss bzw. das Erste Staatsexamen für ein

Lehramt. Eine andere Abschlussprüfung bedarf der Äquivalenzfeststellung durch den Promotionsausschuss.

- (3) Abschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen im Ausland und außerhalb des räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden vom zuständigen Promotionsausschuss anerkannt, sofern sie einem deutschen Abschlussexamen gemäß Absatz 1 entsprechen. Zwecks formaler Prüfung leitet der Promotionsausschuss die Bewerbungsunterlagen von Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen zunächst an die zuständige Abteilung in der Universitätsverwaltung weiter. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

§ 3

Zulassung zur Promotion

- (1) Über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Promotion entscheidet der jeweils zuständige Promotionsausschuss gemäß § 5. In den Fällen des § 2 Absatz 1 Buchstabe c) legt der Promotionsausschuss in Abstimmung mit den Betreuerinnen und Betreuern und der Kandidatin oder dem Kandidaten in einem Arbeitsplan die zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen unter Berücksichtigung der individuellen Eingangsqualifikation und des Themas der Dissertation fest.
- (2) Die Zulassung zur Promotion erfolgt bei entsprechenden Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 und § 2:
 1. in den Departments „Erziehungswissenschaft und Psychologie“ sowie „Kunst und Musik“:
 - a) Die Bewerberin oder der Bewerber sendet ihre bzw. seine vollständige Bewerbung an den fachlich zuständigen Promotionsausschuss. Eine vollständige Bewerbung besteht aus dem Lebenslauf, einem ausgefüllten Bewerbungsformular, einer unterzeichneten Betreuungsvereinbarung, einer beglaubigten Kopie des zum Promotionsstudium berechtigenden Zeugnisses, dem Krankenversicherungsnachweis sowie ggf. einer mit der Betreuerin oder dem Betreuer abgestimmten Übersicht über zusätzliche Studienleistungen. Bei externen Bewerbungen ist die Stellungnahme einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Fakultät II der Universität Siegen zur allgemeinen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers und zur Qualität des Promotionsprojektes beizulegen. Darüber hinaus müssen bei Bewerbungen ausländischer Kandidatinnen und Kandidaten ausreichende Kenntnisse in Deutsch oder Englisch nach den Standards des Test DaF, DSH-Test, TOEFL-Test o.ä. nachgewiesen werden. Alle Bewerbungsunterlagen sind als Ausdruck und in digitaler Form einzureichen.
 - b) Bei noch nicht geklärteter Betreuungsfrage sendet die Bewerberin oder der Bewerber den ausgefüllten Bewerbungsbogen und ein Exposé an den Promotionsausschuss, von dort erfolgt eine Weiterleitung an für die Betreuung in Frage kommenden Fachvertreterinnen und Fachvertreter bzw. die einschlägigen Fachkonferenzen. Findet sich eine Betreuerin oder ein Betreuer, erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine vorläufige Zusage dieser Betreuerin oder dieses Betreuers zur gemeinsamen Vorbereitung der vollständigen Bewerbung.
 2. im Department „Architektur“:

Der Nachweis der Promotionsvoraussetzungen gemäß § 1 in Verbindung mit § 2 ist mit einem Lebenslauf, einer unterzeichneten Betreuungsvereinbarung, einer beglaubigten Kopie des zur Promotion berechtigenden Zeugnisses sowie einem Exposé beim Promotionsausschuss einzureichen. Darüber hinaus müssen bei Bewerbungen ausländischer Kandidatinnen und Kandidaten ausreichende Kenntnisse in Deutsch oder Englisch nach den Standards des Test DaF, DSH-Test, TOEFL-Test o.ä. nachgewiesen werden. Alle Bewerbungsunterlagen sind als Ausdruck und in digitaler Form einzureichen.
- (3) Bedingung der Zulassung ist neben der Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers und des Promotionsprojektes die Zusage fachgerechter Betreuung und Begutachtung durch mindestens ein zur Betreuung einer Promotion berechtigtes, aktuelles oder ehemaliges Mitglied der Fakultät II gemäß § 8.

- (4) Die Entscheidung über die Zulassung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Abgelehnten Bewerberinnen und Bewerbern wird die Möglichkeit eingeräumt, mit einem Mitglied des Promotionsausschusses ein Gespräch über die Gründe der Ablehnung zu führen.
- (5) Spätestens ab dem folgenden Semester nach der Zulassung zur Promotion muss die Kandidatin oder der Kandidat an der Fakultät II eingeschrieben sein. Über Ausnahmen entscheidet der fachlich zuständige Promotionsausschuss.

§ 4

Promotionsleistungen

- (1) Durch die Promotion soll die besondere Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Leistung nachgewiesen werden. Die Promotionsleistung besteht aus der Dissertation und einer mündlichen Prüfung, deren Charakter in den Absätzen 5 - 7 fachspezifisch geregelt wird.
- (2) Die Dissertation muss einen selbstständigen, die wissenschaftliche Erkenntnis weiterführenden Beitrag darstellen und die Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten erkennen lassen, ein wissenschaftliches Problem sachgemäß zu bearbeiten und das Ergebnis angemessen darzustellen. Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (3) Zur Wahrung der Chancengleichheit wird Promovierenden, die wegen einer Behinderung oder einer anderen chronischen körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung nicht dazu in der Lage sind, Prüfungsteile nach dieser Promotionsordnung in der vorgesehenen Form abzulegen, Nachteilsausgleich gewährt. Dieser ist schriftlich unter Vorlage eines ärztlichen Attests bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät II zu beantragen. Die Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird beteiligt. Der Nachteilsausgleich kann in durch Ablegung eines Prüfungsteils in bedarfsgerechter und gleichwertiger Form geschehen.
- (4) Die Dissertation darf als Ganze noch nicht veröffentlicht worden sein. Wurden Teile der Dissertation vor der Zulassung zur Promotion veröffentlicht, so entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme der Dissertation. In den Fächern Erziehungswissenschaft und Psychologie sind Publikationen von wissenschaftlichen Teilergebnissen, die im Laufe der Erstellung der Dissertation entstanden sind, möglich. Näheres zu kumulativen Dissertationen ist in den fachspezifischen Anhängen zu dieser Ordnung geregelt (Anhang 1). Im Fach Architektur ist eine kumulative Dissertation prinzipiell möglich; die Anforderungen müssen vom zuständigen Promotionsausschuss im Einzelfall auf Antrag festgelegt werden.
- (5) Die mündliche Prüfung im Department Erziehungswissenschaft und Psychologie besteht aus einer Disputation über ausgewählte Bereiche des Promotionsfaches. In der Disputation muss die Doktorandin oder der Doktorand ihre bzw. seine Dissertation in einem mündlichen Vortrag und in der Diskussion vertreten. Dabei soll sie bzw. er zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, die wissenschaftlichen Ergebnisse der Dissertation auf Grundlage drei schriftlich vorgelegter Thesen zu verteidigen. Eine dieser Thesen bezieht sich direkt auf die Dissertation und deren Ergebnisse. Zwei der Thesen sollen Gegenstand und Ergebnisse der Dissertation in einen größeren Kontext innerhalb des Faches einordnen.
- (6) Die mündliche Prüfung im Department Architektur besteht aus einem halbstündigen hochschulöffentlichen Vortrag der Bewerberin oder des Bewerbers zum Thema der Dissertation und aus der unmittelbar anschließenden Disputation. Die Befragung erfolgt über die Dissertation sowie über das betreffende Fachgebiet, dem die Dissertation angehört. Die Disputation dient dazu, die Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers nachzuweisen, die von ihr bzw. ihm erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen oder Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu erörtern sowie darüber hinaus das Dissertationsthema in einem breiteren Kontext zu disputieren und so eine umfassende Kenntnis über den Gegenstand des Fachgebietes zu demonstrieren.
- (7) In Kunst- und Musikpädagogik sowie -wissenschaft besteht die mündliche Prüfung im Regelfall aus einer Disputation. Wurden vergleichbare Abschlüsse gemäß § 2 Absatz 1 in einem anderen,

dem Promotionsfach verwandten Fach erworben oder liegen die Zulassungsvoraussetzungen lt. § 2 Absatz 2 vor, kann an die Stelle der in § 4 Absatz 6 Satz 1 genannten Disputation ein Rigorosum treten. Die Disputation wird als Prüfungsgespräch unter Berücksichtigung des Forschungsstandes durchgeführt. Sie soll sich in erster Linie auf das Gebiet der Dissertation sowie gegebenenfalls auf verschiedene Teilgebiete des Promotionsfachs erstrecken. Eine These ist in Bezug auf das Gebiet der Dissertation, zwei Thesen sind zu verschiedenen Teilgebieten des Promotionsfachs und eine These ist mit Blick auf ein weiteres Fach zu formulieren. Im Falle des § 4 Absatz 6 Satz 2 besteht die mündliche Prüfung aus einem Rigorosum über ausgewählte Probleme des Hauptfaches und zweier weiterer Fächer. Das Rigorosum wird unter Berücksichtigung des Forschungsstandes durchgeführt. Die zwei weiteren Fächer sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten im Rahmen der Wahlmöglichkeiten zu benennen. Die Prüfungszeit umfasst zwei Stunden und wird im Verhältnis 2:1:1 aufgeteilt.

§ 5

Promotionsausschuss

- (1) Der Fakultätsrat wählt je einen für die förmliche Durchführung des Promotionsverfahrens zuständigen Promotionsausschuss für jedes Department. Er wählt die Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Den Promotionsausschüssen gehören jeweils drei zur Betreuung von Promotionen berechnete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer – im Department Erziehungswissenschaft und Psychologie aus je einer der Fachkonferenzen des Departments (Bildungswissenschaft, Sozialpädagogik, Psychologie) – sowie eine promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein graduerter Studierender an. Der Promotionsausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern die Promotionsberechtigung gemäß § 8 vorliegt, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter werden für die Dauer von zwei Jahren, die oder der Studierende für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Promotionsausschuss leitet das Verfahren. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Erteilung von Auskünften über die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Promotionsverfahrens;
 2. die Feststellung der Äquivalenz ausländischer Examina gemäß § 2;
 3. die Entscheidung über die Zulassung einer Kandidatin oder eines Kandidaten zur Promotion gemäß § 2;
 4. die Festlegung zusätzlich zu erbringender Studienleistungen gemäß § 3;
 5. die Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 7;
 6. die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission und ggf. weiterer Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 10;
 7. die Entscheidung bei Versäumnis des Termins der mündlichen Prüfung gemäß § 13;
 8. die Entscheidung über die Einstellung des Promotionsverfahrens gemäß § 17;
 9. die Entscheidung über Widersprüche gegen Beschlüsse der Prüfungskommission.

§ 6

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat stellt den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät II.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. eine Erklärung, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die geltende Promotionsordnung bekannt ist,

2. mindestens zwei Exemplare der Dissertation,
 3. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, dass sie bzw. er die Dissertation selbständig verfasst und alle benutzten Hilfsmittel und Quellen angegeben hat,
 4. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie bzw. er bereits früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einer anderen Fakultät beantragt hat, gegebenenfalls mit vollständigen Angaben über dessen Ausgang,
 5. ein polizeiliches Führungszeugnis,
 6. ein tabellarischer Lebenslauf,
 7. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten, ob sie bzw. er der Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung gemäß § 63 Absatz 4 HG widerspricht; unabhängig davon haben alle zur Promotionsbetreuung Berechtigten der Fakultät das Recht, während der mündlichen Prüfung zugegen zu sein.
- (3) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann ein Vorschlag für die Gutachterinnen und Gutachter sowie die an der Disputation zu beteiligenden Prüferinnen und Prüfer beigelegt werden.

§ 7

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der zuständige Promotionsausschuss, gegebenenfalls nach Anhörung von Vertreterinnen und Vertretern des Promotionsfaches. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der Professorinnen und Professoren, die dem Ausschuss angehören. Die Eröffnung des Promotionsverfahrens muss abgelehnt werden, wenn nicht wenigstens eine fachlich kompetente Gutachterin oder ein fachlich kompetenter Gutachter gemäß § 10 Absatz 3 der Fakultät angehört. Die Eröffnung muss ebenso abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 2 und 6 nicht erfüllt sind oder wenn sich die Dissertation fachlich der Fakultät nicht zuordnen lässt (§ 1 Absatz 2). Wird die Eröffnung abgelehnt, so ist dies der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Wird das Promotionsverfahren eröffnet, so ist dies sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 10 Absatz 1 der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Ein Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens kann zurückgenommen werden, solange noch keine Entscheidung des Promotionsausschusses über die Eröffnung des Verfahrens vorliegt. Das Promotionsverfahren gilt in diesem Falle als nicht eingeleitet.

§ 8

Berechtigung zur Promotion

Promotionsberechtigte sind Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten mit der Qualifikation gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 4 HG, Habilitierte sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach positiver Evaluierung (auf Antrag kann der Promotionsausschuss in begründeten Ausnahmefällen auch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren als Mitglieder zulassen, bei denen noch keine Zwischenevaluation durchgeführt wurde). Ferner sind im Rahmen einer Kooperation mit anderen Hochschulen gemäß § 67a HG dort tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (nach § 36 Absatz 1 Nr. 5 HG) für den jeweiligen Einzelfall promotionsberechtigt, wenn sie dem zuständigen Promotionsausschuss weitere wissenschaftliche Leistungen nach ihrer Promotion nachweisen.

§ 9

Betreuung der Dissertation

- (1) Die Formen der wissenschaftlichen Betreuung der Dissertation und der oder des Promovierenden ist in einer beiderseitig unterzeichneten Betreuungsvereinbarung geregelt.
- (2) Die ggf. erforderlichen individuellen Promotionsstudien sind in einer Vereinbarung zwischen der oder dem Promovierenden und der betreuenden Hochschullehrerin oder dem betreuenden Hochschullehrer der Fakultät festzulegen und vom zuständigen Promotionsausschuss zu genehmigen.
- (3) Bei Promotionsvorhaben, die in Kooperation mit anderen Fakultäten oder Hochschulen (gemäß § 67a HG NRW) durchgeführt werden, müssen die dort zugehörigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Betreuung der Dissertation und ggf. der individuellen Promotionsstudien zusammen mit einem promotionsberechtigten Mitglied der Fakultät II gewährleisten und werden im jeweiligen Promotionsverfahren zu Zweitgutachterinnen und Zweitgutachtern der Dissertation bestellt.

§ 10

Prüfungskommission, Gutachterinnen und Gutachter

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten eine Prüfungskommission.
- (2) Ist ein Mitglied der Prüfungskommission zugleich Mitglied des Promotionsausschusses, so ruht für die Dauer des Verfahrens dessen Zuständigkeit für alle dieses Verfahren betreffenden Entscheidungen in dem Promotionsausschuss; das vom Fakultätsrat gewählte Ersatzmitglied übernimmt diese Funktion bis zum Ende des betreffenden Verfahrens.
- (3) Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus drei Mitgliedern der Fakultät II, die gemäß § 8 promotionsberechtigt sind und die demjenigen Department angehören, an dessen Promotionsausschuss der Promotionsantrag gestellt wurde. Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission müssen das Promotionsfach vertreten; es sind in der Regel die beiden Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation und eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer. Bei Promotionen im Rahmen von Kooperationen mit anderen Fakultäten oder Hochschulen muss die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der Dissertation eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer der Fakultät II sein; die auswärtige Hochschullehrerin oder der auswärtige Hochschullehrer wird zur Zweitgutachterin bzw. zum Zweitgutachter der Dissertation bestellt; beide müssen die Promotionsberechtigung gemäß § 8 besitzen. Ehemalige und zur Promotion berechtigte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät II können auf Antrag zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Die drei Prüferinnen und Prüfer sind gleichermaßen stimmberechtigt und wählen aus ihrem Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden; im Falle einer Promotion im Rahmen einer Kooperation kann zur oder zum Vorsitzenden nur ein Mitglied der Fakultät II gewählt werden. Im Department Architektur darf die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission nicht gleichzeitig Gutachterin bzw. Gutachter der Dissertation sein. Eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer kann ohne Stimmrecht als beratendes Mitglied hinzutreten.
- (4) Bei Promotionen, die sich an das „Sandwich-Modell“ des DAAD anlehnen, sind Einzelfallregelungen zu vereinbaren. Hinsichtlich der Qualifikationen der Gutachterinnen und Gutachter und der Prüferinnen und Prüfer ist § 8 zu berücksichtigen.

§ 11

Aufgaben der Prüfungskommission

- (1) Die Prüfungskommission entscheidet gemäß § 12 Absatz 6 auf der Grundlage der Vorschläge der Gutachterinnen und Gutachter und unter Berücksichtigung vorliegender Stellungnahmen über die Annahme bzw. Ablehnung und ggf. die Note der Dissertation. Die Prüfungskommission führt gemäß § 13 Absatz 4 die mündliche Prüfung als Kollegialprüfung durch und entscheidet über die Note.

- (2) Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte der Prüfungskommission. Sie bzw. er beruft insbesondere die Prüfungskommission ein, bestimmt, wer das Protokoll führt, setzt den Termin der mündlichen Prüfung fest und lädt zu diesem ein, leitet den Ablauf der Disputation, stimmt die Termine mit der Dekanin oder dem Dekan ab und führt den Schriftwechsel der Prüfungskommission.

§ 12

Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Gutachterinnen und Gutachter erstellen voneinander unabhängig schriftliche Gutachten, die eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie im Falle der Annahme einen Notenvorschlag enthalten.
- (2) Die Frist von der Eröffnung des Promotionsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten soll drei Monate nicht überschreiten. Wird diese Frist überschritten, so ist dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Noten der Dissertation können lauten:
summa cum laude „mit Auszeichnung“ (0)
magna cum laude „sehr gut“ (1,0)
cum laude „gut“ (2,0)
rite „genügend“ (3,0)
non rite „ungenügend“ (>3,0)
- (4) Nach Fertigstellung des Gutachtens liegt die Arbeit mit dem Gutachten zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen, im Dekanat aus. Die Dekanin oder der Dekan gibt die Auslage der Dissertation mit der Auslagefrist nach Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bekannt.
- (5) Die Dissertation ist während der Auslagefrist für alle Promotionsberechtigten der Hochschule zugänglich. Dissertation und Gutachten sind während der Auslagefrist für die Mitglieder der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses, für die Kandidatin oder den Kandidaten und alle Promotionsberechtigten der Fakultät sowie für die Mitglieder des Fakultätsrates zugänglich.
- (6) Zur Dissertation oder zu den Gutachten können alle in Absatz 5 Satz 2 genannten Personen und die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von zwei Wochen nach Ende der Auslagefrist schriftlich Stellung nehmen.
- (7) Spätestens eine Woche nach Abschluss der Äußerungsfrist im Sinne von Absatz 4 entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und unter Berücksichtigung eventuell vorhandener Stellungnahmen über die Annahme sowie über die Note der Dissertation. § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 gelten sinngemäß. Erhebt eine Gutachterin oder ein Gutachter gemäß § 10 Absatz 3 oder ein anderes Mitglied der Prüfungskommission gegen diese Entscheidung Einspruch, so schlägt die Prüfungskommission dem Promotionsausschuss vor einer endgültigen Entscheidung die Benennung höchstens zweier weiterer Gutachterinnen und Gutachter vor. Absätze 1 bis 6 sowie § 10 Absätze 3 und 4 gelten sinngemäß. Im Falle einer Ablehnung der Dissertation ist das Verfahren abgeschlossen und gilt als „nicht bestanden“. Die Kandidatin oder der Kandidat ist unverzüglich durch die Dekanin oder den Dekan unter Angabe der Gründe von der Entscheidung der Prüfungskommission zu unterrichten.
- (8) Die Prüfungskommission kann die Genehmigung zur Veröffentlichung nach § 15 von Auflagen abhängig machen. Die Erfüllung der Auflagen muss von einer der Gutachterinnen oder einem der Gutachter geprüft und von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vor Aushändigung der Urkunde bestätigt werden.

§ 13

Mündliche Prüfung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt den Termin für die mündliche Prüfung (Disputation bzw. Rigorosum) unmittelbar nach der Entscheidung über die Dissertation fest. Die mündliche Prüfung findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Annahme der Dissertation und innerhalb der Vorlesungszeit statt. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat schuldhaft den Prüfungstermin oder tritt sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Entscheidung darüber trifft der Promotionsausschuss.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat hat innerhalb von nicht mehr als zwei Wochen nach Annahme der Dissertation die Thesen für die Disputation gemäß § 4 Absatz 5 vorzulegen. Die Prüfungskommission entscheidet über ihre Annahme.
- (3) Die Noten der mündlichen Prüfung können lauten:
summa cum laude „mit Auszeichnung“ (0)
magna cum laude „sehr gut“ (1,0)
cum laude „gut“ (2,0)
rite „genügend“ (3,0)
non rite „ungenügend“ (>3,0).
- (4) Die mündliche Prüfung (Disputation bzw. Rigorosum) wird von der Prüfungskommission als Kollegialprüfung durchgeführt. Sie soll mindestens eineinhalb Stunden dauern und zwei Stunden nicht überschreiten (siehe hierzu auch § 4). Sie ist für die Professorinnen und Professoren und Habilitierten der Universität Siegen öffentlich. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung fertigen die Mitglieder der Prüfungskommission ein Protokoll an.
- (5) Über die Note der mündlichen Prüfung entscheidet die Prüfungskommission auf Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter des Promotionsfaches in der Prüfungskommission.
- (6) Wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ beurteilt, so kann die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung einmal wiederholen. Die Wiederholung kann frühestens nach einem halben Jahr und soll spätestens bis zum Ablauf eines Jahres stattfinden.

§ 14

Gesamtnote der Promotion

Über die Promotion wird eine Gesamtnote erteilt. Diese wird als gewogenes arithmetisches Mittel aus den Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung errechnet. Die Note der Dissertation wird dabei mit dem Faktor 2, die Note der mündlichen Prüfung mit dem Faktor 1 gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote „mit Auszeichnung“ kann nur erteilt werden, wenn die Dissertation „mit Auszeichnung“ und die mündliche Prüfung mindestens mit „sehr gut“ bewertet wurde.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 0,5: summa cum laude „mit Auszeichnung“

bei einem Durchschnitt über 0,5 bis 1,5: magna cum laude „sehr gut“

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: cum laude „gut“

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,0: rite „genügend“.

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat ist verpflichtet, ihre bzw. seine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) zu veröffentlichen. Die Dissertation gilt als veröffentlicht, wenn die Verfasserin bzw.

der Verfasser unentgeltlich neben den für die Prüfungsakten der Fakultät erforderlichen zwei Pflichtexemplaren bei der Dekanin oder bei dem Dekan zur Weiterleitung an die Hochschulbibliothek die folgende Anzahl weiterer Exemplare abgibt:

- a) 60 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung, oder
- b) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 80 Exemplaren nachgewiesen wird, oder
- c) drei Exemplare in gedruckter Form zusammen mit einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind. In diesem Fall überträgt die Promovendin oder der Promovend der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabe der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von ihrer bzw. seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Der Deutschen Bibliothek in Frankfurt/Leipzig sowie allen sonstigen öffentlich zugänglichen Bibliotheken im In- und Ausland wird gestattet, die Dissertation auf ihren Servern zu speichern und zur Benutzung bereitzuhalten. Zusätzlich ist eine von der Erstgutachterin oder von dem Erstgutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite zum Zwecke einer Veröffentlichung abzuliefern, oder
- d) drei Exemplare einer Sammlung aller kumulierten Arbeiten im Falle einer kumulativen Dissertation.

Alle abzuliefernden Exemplare haben den Hinweis zu enthalten, dass es sich um eine Dissertation an der Fakultät II der Universität Siegen handelt.

- (2) Weicht die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung der Dissertation von der durch die Prüfungskommission angenommenen Fassung ab, so bedarf die Abweichung der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit mindestens einer Gutachterin oder einem Gutachter nach vorheriger Prüfung beider Fassungen.
- (3) Die in § 15 Absatz 1 genannten Pflichtexemplare müssen spätestens zwei Jahre nach bestandener Prüfung bei der Dekanin oder bei dem Dekan eingereicht bzw. nachgewiesen werden. Auf rechtzeitigem, begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Dekanin oder der Dekan die Einreichungsfrist verlängern. Im Falle eines Antrags auf nochmalige Fristverlängerung entscheidet hierüber der Fakultätsrat.

§ 16

Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Wenn die Dissertation angenommen wird und die mündliche Prüfung bestanden ist, teilt die oder der Vorsitzende der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich die Noten der Einzelleistungen und die Gesamtnote mit. Auf Wunsch der oder des Promovierten wird nach der Disputation eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt, die den Titel und die Note der Dissertation sowie die Note der mündlichen Prüfung enthält. Diese berechtigt jedoch nicht zur Führung des Dokortitels.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan stellt den Vollzug der Promotion fest und veranlasst die Ausfertigung einer Urkunde. Die Urkunde enthält Thema und Note der Dissertation sowie die Note der Disputation und die Gesamtnote. Aus der Urkunde muss zu ersehen sein, dass die mündliche Prüfung als Disputation bzw. Rigorosum durchgeführt wurde. Das Datum der mündlichen Prüfung ist anzugeben. Die Urkunde trägt die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans sowie das Siegel der Fakultät II.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan händigt der oder dem Promovierten die Urkunde aus, sobald die Ablieferung bzw. der Nachweis der Pflichtexemplare gemäß § 15 erfolgt ist. Das Promotionsverfahren ist damit abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung des Dokortitels erworben.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan berichtet dem Fakultätsrat über den Abschluss des Verfahrens. Der Abschluss des Verfahrens wird der Rektorin oder dem Rektor und der Hochschulöffentlichkeit bekannt gegeben.

- (5) Alle schriftlichen Unterlagen über das Promotionsverfahren sind bei den Akten der Fakultät fünf Jahre aufzubewahren.
- (6) Nach Vollzug der Promotion ist der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsichtnahme in ihre bzw. seine Prüfungsakten zu gewähren.

§ 17

Einstellung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Promotionsantrag kann einmalig zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. Das Promotionsverfahren gilt dann als nicht eröffnet.
- (2) Verzichtet die Kandidatin oder der Kandidat vor Beginn der mündlichen Prüfung durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Dekanin oder dem Dekan auf die Weiterführung des Verfahrens, so gilt die Promotion als nicht bestanden. Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet hierüber den Fakultätsrat, den zuständigen Promotionsausschuss und die Prüfungskommission. Eine einmalige Erneuerung des Promotionsantrags unter Wiedereinreichung der Dissertation ist innerhalb eines Jahres zulässig.
- (3) Wird die Dissertation nicht angenommen, so gilt die Promotion als nicht bestanden und das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet. Die Prüfungskommission unterrichtet hierüber den Promotionsausschuss und die Dekanin oder den Dekan. Eine einmalige Wiederholung des Promotionsantrages ist zulässig.
- (4) Werden Prüfungsleistungen endgültig nicht erbracht, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet. Dies ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Angabe der Gründe, versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, durch die Dekanin oder den Dekan mitzuteilen.
- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat wissentlich irreführende Angaben zu § 6 gemacht, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob das Verfahren eingestellt wird. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme erhalten. Wird das Verfahren eingestellt, so gilt die Promotion als ohne Erfolg beendet. Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet hierüber die Prüfungskommission und den Fakultätsrat.
- (6) Der Beschluss des Promotionsausschusses über die Einstellung des Verfahrens ist zu begründen und der Kandidatin oder dem Kandidaten, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen, durch die Dekanin oder den Dekan mitzuteilen.
- (7) Im Falle der Einstellung des Promotionsverfahrens verbleibt die Dissertation mit allen Gutachten und Stellungnahmen bei den Prüfungsakten.

§ 18

Ehrendoktorin oder Ehrendoktor

- (1) Die Fakultät II kann in Anerkennung besonderer Verdienste in der Wissenschaft bzw. im künstlerischen Feld den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil. h.c) oder der Ingenieurwissenschaften honoris causa (Dr.-Ing. h.c.) verleihen. Entsprechende, ausführlich begründete Anträge müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Fakultätsrates schriftlich gestellt werden. Dieser Grad kann nur im Einvernehmen mit dem Senat und dem Rektorat vergeben werden.
- (2) Zur Begutachtung der besonderen Verdienste des Vorgeschlagenen in der Wissenschaft bzw. im künstlerischen Feld wird ein Ausschuss gebildet, dem drei Mitglieder gemäß § 10 Absatz 3 und 4 angehören.
- (3) Stimmen drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats dem Antrag zu, wird der Antrag dem Senat und dem Rektorat vorgelegt.
- (4) In der Urkunde sind die besonderen Verdienste der Ehrendoktorin oder des Ehrendoktors der Wissenschaft bzw. in der Kunst zu würdigen.

§ 19

Aberkennung oder Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.
- (2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie bzw. er den Doktorgrad missbraucht hat.
- (3) Über die Aberkennung oder Entziehung entscheidet der Fakultätsrat.

§ 20

Übergangsregelung

Innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung kann das Promotionsverfahren noch nach der Promotionsordnung vom 11. März 2014 (Amtliche Mitteilung 23/2014) eröffnet werden.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung wird im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung vom 11. März 2014 (Amtliche Mitteilung 23/2014) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät II -
Bildung · Architektur · Künste vom 19. April 2017.

Siegen, den 15. August 2017

Der Rektor

gez.

Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)

Fachspezifische Anhänge
zu § 4 Absatz 4 (kumulative Promotion)
zur Promotionsordnung der Fakultät II
(vom Fakultätsrat am 19. April 2017 beschlossen)

Architektur

Im Fach Architektur ist eine kumulative Dissertation prinzipiell möglich; die Anforderungen müssen vom zuständigen Promotionsausschuss im Einzelfall auf Antrag festgelegt werden.

Erziehungswissenschaft

Unter der Voraussetzung, dass die Erstgutachterin oder der Erstgutachter zustimmt, besteht die Möglichkeit zur kumulativen Promotion. Die kumulative Dissertation muss dem wissenschaftlichen Qualitätsanspruch entsprechen, neue Erkenntnisse im Rahmen eines komplexen und anspruchsvollen Forschungsthemas auf der Basis selbständiger Forschung erbracht zu haben. Es gelten folgende Mindestanforderungen:

1. Die Beiträge müssen unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung inhaltlich kohärent und thematisch zusammenhängend eine Erweiterung der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse erbringen.
2. Die Publikation des ältesten Beitrags der kumulativen Dissertation darf nicht länger als sechs Jahre ausgehend vom Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation zurückliegen.
3. Zur Anzahl der Beiträge gelten die Voraussetzungen unter Buchstabe a) oder b):
 - a) Es sind mindestens drei veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Beiträge in Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren (Double-/Triple-Blind Review) einzureichen. Davon müssen mindestens zwei Beiträge in Allein- oder Erstautorenschaft verfasst worden sein.
 - b) Es sind mindestens zwei veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Beiträge in Zeitschriften mit Begutachtungsverfahren (Double-/Triple-Blind Review) einzureichen. Davon muss mindestens ein Beitrag in Allein- oder Erstautorenschaft verfasst worden sein. Zudem sind mindestens drei Buchbeiträge aus Herausgeberbänden einzureichen, wobei die Doktorandin oder der Doktorand nicht als Herausgeberin bzw. Herausgeber fungieren darf. Von den Buchbeiträgen müssen mindestens zwei in Allein- oder Erstautorenschaft verfasst worden sein.
4. Die unter 3. deklarierten Beiträge müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) In dem Fall, dass eine Publikation des Kumulus zur Veröffentlichung angenommen wurde oder dass Publikationen des Kumulus zur Veröffentlichung angenommen wurden, aber zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertationsschrift noch nicht publiziert wurde bzw. wurden, ist ein schriftlicher Nachweis über die Annahme und das voraussichtliche Datum der Publikation zu erbringen.
 - b) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter und/oder die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter darf/dürfen in nur einer Publikation Co-Autorinnen bzw. Co-Autoren sein.
 - c) Bei Beiträgen in Co-Autorenschaft ist eine eindeutige Klärung des eigenen Arbeitsanteils sowie des Arbeitsanteils der anderen Autorinnen und Autoren an den jeweiligen Publikationen vorzunehmen.
5. Die einzureichenden Beiträge sind durch einen einleitenden, substantiellen Beitrag im Umfang von mindestens 90.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) zu ergänzen, in dem der theoretische Rahmen, die Einordnung in die aktuelle fachliche Diskussion und den aktuellen Forschungsstand sowie der inhaltliche Zusammenhang der einzelnen Beiträge herausgestellt wird. Außerdem werden darin die gemeinsame wissenschaftliche Fragestellung, das gemeinsame Thema sowie

die wissenschaftlichen Erkenntnisse aus den einzelnen Publikationen reflexiv in den Kontext des wissenschaftlichen Diskurses zum Thema eingeordnet.

6. Die eingereichten Publikationen sowie der unter Ziffer 5. genannte Text müssen durch eine Einleitung sowie ein Fazit gerahmt werden.

Psychologie

Unter der Voraussetzung, dass die Erstgutachterin oder der Erstgutachter zustimmt, besteht die Möglichkeit zur kumulativen Promotion. Die kumulative Dissertation muss dem wissenschaftlichen Qualitätsanspruch entsprechen, neue Erkenntnisse im Rahmen eines komplexen und anspruchsvollen Forschungsthemas auf der Basis selbständiger Forschung erbracht zu haben.

In einer Anlage zu Betreuungsvereinbarung werden – je nach Schwierigkeit der geplanten Arbeiten – die Details zur Anzahl der zu erstellenden Abhandlungen sowie ihres Annahmestatus festgelegt. Dabei gelten folgende Mindestanforderungen:

1. Es sind mindestens drei separate, jedoch inhaltlich zusammenhängende wissenschaftliche Abhandlungen vorzulegen, die für die Publikation in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Peer-Review-System geeignet sind:
 - a) Mindestens zwei Abhandlungen müssen unter Erstautorenschaft geschrieben worden sein. Bei der dritten bzw. den weiteren Abhandlungen ist eine Erstautorenschaft zwar erwünscht, aber nicht erforderlich, dann aber muss der substantielle Beitrag der Promovenden oder des Promovenden eindeutig beschrieben sein.
 - b) Mindestens eine der unter Erstautorenschaft geschriebenen Abhandlung muss bereits publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein. Die weiteren Abhandlungen müssen zumindest eingereicht worden sein (Beleg durch Bestätigung der Herausgeberin oder des Herausgebers, dem der Titel und die Autorinnen und Autoren und deren Reihenfolge zu entnehmen sind).
2. Falls einer der beiden Gutachterinnen und Gutachter im Promotionsverfahren Mitautorin oder Mitautor einer oder mehrerer der vorgelegten Abhandlungen sein sollte, muss als andere Gutachterin oder anderer Gutachter eine Person gewählt werden, die nicht Autorin bzw. Autor von Teilen des Kumulus ist.
3. Sind wissenschaftliche Abhandlungen von zwei oder mehr Autorinnen und Autoren verfasst worden, so muss in einer Anlage zur Dissertationsschrift von der Doktorandin oder dem Doktoranden angegeben werden, welchen Eigenanteil sie bzw. er hatte in Bezug auf: die Formulierung der Fragestellung, die Konzeption der Studie(n), die Durchführung und Auswertung der Studie(n) sowie das Verfassen des Textes. Alle separaten wissenschaftlichen Abhandlungen bilden zusammen mit dem Einleitungs- und Diskussionsteil die Dissertation.
4. Den gesammelten Abhandlungen muss ein einleitender, substantieller Beitrag im Umfang von mindestens 90.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) vorangestellt sein. Dieser übergreifende Beitrag soll das theoretische und methodische Programm umreißen und Erläuterungen der Zusammenhänge zwischen den einzelnen Abhandlungen sowie eine integrierende Zusammenfassung und Diskussion der Ergebnisse und Erkenntnisse enthalten. Darüber hinaus kann die Betreuerin oder der Betreuer einen allgemeinen Material- und Methodenteil verlangen.